

Beschluss

Nr. 40/2026

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

I.

Abweichend von Punkt 1.2.1 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026 wird mit Wirkung ab dem 1. September 2026 wie folgt geregelt:

Gruppe 1:

- Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der Kammern 1 ist die Vorsitzende der Kammer 9.
- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der Kammer 9 ist der Vorsitzende der Kammern 1.

Gruppe 2:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammern 5 ist die Vorsitzende der Kammer 4.
- Regelmäßiger Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 4 ist die Vorsitzende der Kammern 5.

Gruppe 3:

- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden der Kammer 6 ist der Vorsitzende der Kammer 12.
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden der Kammer 12 ist der Vorsitzende der Kammer 6.

Gruppe 4:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 10 ist die Vorsitzende der Kammer 8 und 11.
- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammern 8 und 11 ist die Vorsitzende der Kammer 10.

Gruppe 5:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 2 ist der Vorsitzende der Kammer 3,
- regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der Kammer 3 ist die Vorsitzende der Kammer 7,
- regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 7 ist die Vorsitzende der Kammer 2.
- Für den Fall der Verhinderung von zwei Vorsitzenden in der Vertretungsgruppe erfolgt die Vertretung der übrigen Vorsitzenden durch die verbleibende Vorsitzende/den verbleibenden Vorsitzenden.

II.

Diese Regelung tritt an die Stelle von 1.2.1 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026 und des Präsidiumsbeschlusses Nr. 9/2026.

Bremen, den 21. August 2026

Bosch

Hornberger

Lewin

Lühmann

Dr. Stelljes